

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der virt-x

Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 8. März 2005 lanciert die Julius Bär Holding AG, Zürich, basierend auf einem längerfristigem Aktienrückkaufprogramm einen weiteren Rückkauf von Inhaberaktien an der virt-x über eine zweite Linie (Valorennummer 2.080.431) zwischen dem 16. März 2005 und dem 28. Februar 2006 für maximal CHF 90 Millionen.

Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Julius Bär Holding AG als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank Julius Bär & Co. AG) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel mit Inhaberaktien der Julius Bär Holding AG unter der bisherigen Valorennummer 1.208.300 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Julius Bär Holding AG hat daher die Wahl, Inhaberaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Julius Bär Holding AG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Julius Bär Holding AG hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten oder nicht.

Die Julius Bär Holding AG bestätigt hiermit, dass die Mitglieder der Familien Bär nicht beabsichtigen, im Rahmen des Rückkaufangebotes der Julius Bär Holding AG Inhaberaktien über die zweite Linie zu verkaufen.

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Inhaberaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht.

RÜCKKAUFPREIS

Der Rückkaufpreis bzw. der Kurs der zweiten Linie wird sich am Kurs der auf der ersten Linie gehandelten Inhaberaktien der Julius Bär Holding AG orientieren. Die Julius Bär Holding AG behält sich die Zahlung einer Prämie von bis zu 5% auf der zweiten Handelslinie gegenüber dem jeweiligen Börsenkurs auf der ersten Handelslinie vor. Sollte die Prämie ausnahmsweise höher sein, verpflichtet sich die Julius Bär Holding AG, dies via Internet (www.juliusbaer.com) zu veröffentlichen und zu begründen.

AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert) sowie die Lieferung der gekauften Inhaberaktien der Julius Bär Holding AG finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

STEUERN

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

VERRECHNUNGSSTEUER

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs.1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

STEMPELSTEUER

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Es ist jedoch die Börsenumsatzgebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01% geschuldet.

DIREKTE STEUERN

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).
- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

Aktionäre mit Steuerdomizil Ausland sind gebeten, ihren Steuerberater zu konsultieren.

Inhaberaktien Julius Bär Holding AG von je CHF 0.50 Nennwert	Valoren-Nr. 1.208.300	ISIN CH0012083009
Inhaberaktien Julius Bär Holding AG von je CHF 0.50 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	Valoren-Nr. 2.080.431	ISIN CH0020804313

Zürich, 16. März 2005

Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:
Bank Julius Bär & Co. AG, CH-8010 Zürich
Internet: www.juliusbaer.com